

angeheftet  
am. 21.12.15. *las*

abgenommen  
am.....

**6. Satzung vom 18. Dezember 2015  
zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer  
der Gemeinde Titz vom 19.02.1993**

**Artikel 1**

Die Präambel der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW s.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2010 (GV NRW S.950), und der §§ 3 und 20 Abs.2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art.1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.Juni 2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 2**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird                       | 90,00 €          |
| b) | zwei Hunde gehalten werden                       | 102,00 € je Hund |
| c) | drei oder mehrere Hunde gehalten werden          | 114,00 € je Hund |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 540,00 €         |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 624,00 € je Hund |

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Titz vom 19.02.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 18. Dezember 2015



Frantzen  
(Bürgermeister)